

GEBÜHRENORDNUNG

für die Weissachtalhalle

Der Gemeinderat der Stadt Knittlingen hat am 24.11.2015 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Für die Benutzung der Weissachtalhalle werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Benutzung beantragt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit, Kautions

- (1) Die Gebühren entstehen bei der Antragstellung.
Die voraussichtliche Benutzungsgebühr für einmalige Belegungen ist spätestens 5 Werktage vor der Veranstaltung zu bezahlen. Die Gebühren für regelmäßige Belegungen werden jährlich erhoben. Sie sind 14 Tage nach Anforderung zur Zahlung fällig.
- (2) Die Stadt behält es sich vor eine Kautions zu erheben. Der jeweilige Betrag muss spätestens 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn bei der Stadtverwaltung eingehen.
- (3) Werden die festgesetzte Kautions oder die voraussichtliche Benutzungsgebühr nicht rechtzeitig bezahlt, kann die Stadtverwaltung die Benutzung der Halle untersagen. Eventuell entstehende Schäden sind vollständig vom Antragsteller zu tragen.
- (4) Im Rahmen des abzuschließenden Benutzungsvertrages können weitere Detailregelungen getroffen werden.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage beiliegenden Verzeichnis. Die Kosten für Versicherungsschutz sind darin nicht enthalten.

§ 5 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Knittlingen, den 02.12.2015

Hopp
Bürgermeister



